

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 34/11 B

L 5 KA 1738/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KA 472/06 (SG Stuttgart)

1. ,

2. ,

3. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 3.:

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg - Hauptverwaltung -,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. ,

Prozessbevollmächtigte:

2. AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

3. BKK-Landesverband Baden-Württemberg,
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,

4. IKK classic,
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,

5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart,



6. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richterin Dr. D ü r i n g sowie den
Richter E n g e l h a r d
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. März 2011 werden verworfen.

Die Kläger tragen auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergericht-
lichen Kosten der Beigeladenen zu 2. bis 6.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 40 000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Kläger wenden sich im Wege der defensiven Konkurrentenklage gegen eine den
Beigeladenen zu 1. erteilte Genehmigung zur Verlegung einer Dialysezweigpraxis.
- 2 Die Kläger, in Gemeinschaftspraxis niedergelassene Fachärzte für Innere Medizin mit Schwer-
punkt Nephrologie, übten ihre vertragsärztliche Tätigkeit bis Ende 2004 am Vertragsarztsitz in
Stuttgart-Vaihingen, Lambertweg 32, in Kooperation mit der Patientenheimversorgung (PHV)
aus. Sie verlegten 2005 ihre Praxis an den Standort in Stuttgart-Vaihingen, Am Wallgraben 99,
etwa 800 Meter vom ursprünglichen Standort entfernt. Die Beigeladenen zu 1., deren Haupt-
praxis sich am Vertragsarztsitz Wolframstraße 60-62 in Stuttgart-Mitte befindet, betrieben eine
Zweigpraxis zur Durchführung von Versorgungsaufträgen mit Dialyse in der Kriegerstraße 16-
18 in Stuttgart. Mit Bescheid vom 27.10.2004 erteilte die Beklagte den Beigeladenen zu 1. die
Genehmigung zur Verlegung dieser Zweigpraxis an den Standort Lambertweg 32 in Stuttgart,
den früheren Sitz der Gemeinschaftspraxis der Kläger. Den Widerspruch der Kläger hiergegen
wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20.12.2005 als unzulässig zurück. Das SG
hat die Klage mit Urteil vom 26.2.2010 abgewiesen. Die Kläger seien nicht berechtigt, die den
Beigeladenen zu 1. erteilte Genehmigung zur Verlegung ihrer Zweigpraxis anzufechten. Das



LSG hat die Berufung der Kläger mit Urteil vom 23.3.2011 zurückgewiesen. Die Vorschriften des Bundesmantelvertrages über die Versorgung niereninsuffizienter Patienten schützten auch das Interesse des Arztes am wirtschaftlichen Betrieb seiner Praxis. Drittschutz bestehe aber nur insofern, als die Dialysezweigpraxis in die Versorgungsregion einer anderen Dialysepraxis eindringe. Subjektive Rechte eines Konkurrenten könnten nicht verletzt werden, wenn auch der alte Standort der Zweigpraxis, dessen Verlegung genehmigt werde, bereits in der Versorgungsregion der Konkurrenzpraxis gelegen habe.

- 3 Hiergegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger, mit der sie eine grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend machen.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger hat keinen Erfolg. Sie entspricht nicht den Darlegungsanforderungen des § 160a SGG.
- 5 Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss gemäß den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Auch lediglich kursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (*vgl BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die zitierte BVerfG-Rspr und zB BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14*).
- 6 Die Kläger werfen die Rechtsfrage auf, ob den Vorschriften, die für die Verlegung bzw Errichtung einer Dialyse-Zweigpraxis maßgebend sind, drittschützende Wirkung für die privaten Interessen des von der Genehmigung nachteilig betroffenen Arztes am wirtschaftlichen Betrieb seiner Praxis auch dann entnommen werden kann, wenn es um die Abwehr einer Standortänderung einer "fremden" Dialyse-Zweigpraxis innerhalb der Versorgungsregion des Anfechtenden geht, alter und neuer Standort also innerhalb der Versorgungsregion der (Dialyse-)Hauptpraxis der Beschwerdeführer liegen.



- 7 Die Kläger haben weder die Klärungsbedürftigkeit noch die Klärungsfähigkeit dieser Frage hinreichend dargelegt. Zur Klärungsbedürftigkeit hätte es einer näheren Auseinandersetzung mit dem Urteil des Senats zur Drittanfechtung einer Zweigpraxisgenehmigung (*BSGE 105, 10 = SozR 4-5520 § 24 Nr 3*) bedurft. Diese Entscheidung erwähnen die Kläger zwar, die bloße Behauptung, dass die dort maßgebliche Rechtsvorschrift des § 24 Ärzte-ZV "nicht mit den streitgegenständlichen vergleichbar" sei, wird den Darlegungsanforderungen aber nicht hinreichend gerecht. Es fehlt an näheren Ausführungen etwa dazu, warum die in dieser Entscheidung maßgebliche Erwägung, dass eine Zweigpraxisgenehmigung nicht zu einer rechtlichen Erweiterung der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung führt, hier nicht übertragbar sein soll. Darüber hinaus fehlt es an jeder rechtlichen Auseinandersetzung mit dem vom LSG für entscheidend gehaltenen Umstand, dass bereits der frühere Standort der Dialyse-Zweigpraxis der Beigeladenen zu 1. innerhalb der Versorgungsregion der Kläger lag.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG in Verbindung mit einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Als erfolglose Rechtsmittelführer haben die Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO). Eine Erstattung der Kosten der Beigeladenen zu 2. bis 6. ist nicht veranlasst, weil sie im Beschwerdeverfahren keinen Antrag gestellt haben (§ 162 Abs 3 VwGO).
- 9 Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 GKG entsprechend der Festsetzung des Streitwerts durch das LSG.

